

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von (Recycling-)Materialien der Vereinigte Schotterwerke GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Der Verkauf von (Recycling-)Materialien durch unser Unternehmen sowie alle in diesem Zusammenhang von uns abgegebenen Angebote und zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Spätestens mit der Entgegennahme des verkauften (Recycling-)Materials gelten diese Geschäftsbedingungen als vom Kunden angenommen. Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die durch unser Unternehmen nicht schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn unser Unternehmen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluß

- 2.1. Angebote unseres Unternehmens sind unverbindlich, es sei denn es ist etwas anderes geregelt.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 2.3. Der gleisgebundene Transport ist nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Vertrag regelt etwas anderes.

3. Preise

- 3.1. Den Preisbestimmungen für den Verkauf von (Recycling-)Materialien sowie für die gegebenenfalls von uns durchgeführten Materialtransporte liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten und/oder unser objektspezifisches Angebot zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zugrunde. Bei Angeboten unserer Kunden sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer maßgebend. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2. Alle Einheitspreise bzw. Pauschalpreise aus unserem Angebot beinhalten nicht Verladung und Transport, es sei denn im Vertrag ist etwas anderes geregelt. Die Angebotssumme enthält ebenfalls die am Tag der Rechnungslegung gültige Mehrwertsteuer.
- 3.3. Eventuell anfallende Gleisanschluss- bzw. Trassengebühren gehen zu Lasten des Kunden.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt grundsätzlich das von uns oder unseren Beauftragten ermittelte Gewicht auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns oder von unseren Beauftragten auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.
- 4.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns oder unseren Beauftragten vor dem Abkippen des angelieferten Materials an der Verwertungsstelle ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Kunden nur vor der Entladung gerügt werden.

5. Lieferfrist und Bauablaufplan

- 5.1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sieben Tage vor Baubeginn den verbindlichen Bauablauf zu übergeben.
- 5.2. Beeinflussungen des Bauablaufplans durch den Auftraggeber sind vom Angebotspreis nicht erfasst.
- 5.3. Lieferfristen/-termine sind im Vertrag geregelt. Abweichungen davon sind nur durch schriftliche Vereinbarung zulässig.
- 5.4. Verzögerungen in der Auftragsabwicklung infolge fehlender Schienentransportmittel (Lokomotive, Wagen, Trassenverfügbarkeit etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Lieferung

- 6.1. Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat der Kunde auf seine Kosten das von uns bereitgestellte (Recycling-)Material an dem von uns benannten Standort (dies betrifft auch temporäre Aufbereitungs- und Umschlagplätze) abzuholen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Material an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Anlage verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.2. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, muß die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Der Kunde ist für die Entladung selbst verantwortlich, wenn eine Abschüttung des gelieferten (Recycling-)Materials nicht möglich ist. Durch die Entladung entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Für die Entladung sind vom Kunden, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.

7. Zahlung

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart sind Zahlungen sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des BGB zu berechnen. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem höheren Zinssatz in Anspruch, sind wir berechtigt einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 7.2. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet bzw. stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn nach Auftragserteilung aus anderen Gründen erkennbar wird, dass unser Anspruch auf Zahlung gefährdet wird, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, unter den Voraussetzungen des §321 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 7.3. Soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt, gelten unsere Rechnungen als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich widerspricht.
- 7.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden und/oder unstreitig sind.

8. Rechte bei Mängeln

- 8.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Recyclingmaterial die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen sowie die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten sind. Wird das von uns hergestellte Recyclingmaterial vom Kunden unter Missachtung der vorgenannten Vorschriften verwendet oder eingesetzt, so trägt er für die daraus resultierenden Folgen die alleinige Verantwortung.
- 8.2. Wir leisten Gewähr dafür, dass das von uns hergestellte Recyclingmaterial hinsichtlich seiner Korngröße der jeweils gewählten Korngruppe entspricht. Der Überkornanteil darf dabei höchstens 10% des Gewichts der Lieferkörnung betragen. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Sieblinie der Lieferkörnung, wird nicht übernommen.
- 8.3. Der Kunde hat das Material und insbesondere die Lieferkörnung unverzüglich nach Abholung zu untersuchen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach dessen Feststellung schriftlich zu rügen, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig genommen und behandelt worden sind. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst festzustellen.
- 8.4. Ist das von uns verkaufte Material mangelhaft, so liefern/leisten wir unter Ausschluß sonstiger Ansprüche wegen des Mangels Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/-leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.
- 8.5. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln des Vertragsgegenstandes und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art aus. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernehmen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 9.2. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 9.3. Der Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Herstellung, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
- 9.4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar in der Gestalt, dass die wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache: unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z.Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abtreten.

- 9.5. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretungen offenzulegen.
- 9.6. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 9.5: Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Kunde über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Kunden überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Kunde abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20% so verpflichten wir uns, die eingehende Beträge unverzüglich dem Kunden zu überweisen, sofern diese über die Höhe der Forderung zuzüglich 20% hinausgehen.
- 9.7. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörenden Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte; der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

10. Haftung

- 10.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen oder unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
- 10.2. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3. Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden oder die Gesundheit ist nach Maßgabe von Ziffer 7.2 ausgeschlossen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- 11.2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Aachen.
- 11.3. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.